



Merkblatt

Korrosionsschutzarbeiten an Objekten im Freien

Die Behandlung von Oberflächen an Objekten im Freien kann gravierende Umweltschutzprobleme verursachen. Damit keine unzulässigen Belastungen in den Bereichen Bodenschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Lufthygiene entstehen, sind untenstehende Vorkehrungen zu ergreifen:

Meldepflicht

Gestützt auf Art. 2 und Art. 12 der Luftreinhalte-Verordnung müssen Bauherren und Korrosionsschutzfirmen, die Oberflächenbehandlungen an Objekten im Freien mit einer totalen Fläche von über 50 m² ausführen wollen, das Amt für Umweltschutz frühzeitig über das konkrete Vorhaben informieren und eine Emissionserklärung einreichen. Entsprechende Formulare können beim Amt für Umweltschutz bezogen werden.

Schutzmassnahmen

Bei demontierbaren Objekten ist die Behandlung in stationären Anlagen zu prüfen. Ist die Demontage nicht möglich, sind die Umweltschutzmassnahmen nach den BUWAL-Richtlinien zu planen (vgl. unten). (In der Regel sind die Objekte vollständig einzuhausen, zu belüften und die Abluft über Filter abzusaugen.) Die Schutzmassnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen. Bezüglich Arbeitnehmerschutz sind die Vorschriften der SUVA einzuhalten.

Entsorgung

Strahlschutt (mit abgetragenem Oberflächenmaterial verunreinigtes Strahlmittel) ist wegen des erhöhten Schwermetallgehaltes in der Regel als Sonderabfall gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu entsorgen. Um den Strahlschuttanfall möglichst gering zu halten, sind möglichst mehrfach verwendbare Strahlmittel einzusetzen.

Wichtige Hilfsmittel

- BUWAL: Richtlinie für die Entsorgung von Strahlschutt, Dezember 1994
- Cerc'l' Air: Oberflächenschutz an Objekten im Freien, Empfehlung des Cerc'l' Air Nr. 14 vom 1. März 1996
- BUWAL: PCB-Emissionen beim Korrosionsschutz, Praxishilfe, 2000
- BUWAL: Korrosionsschutz im Freien, Konzept, 2002
- BUWAL: Umweltschutz bei Korrosionsschutzarbeiten, Planungsgrundlagen, 2004

Auskunfts- bzw. Kontaktstelle

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Tel. 041/728 53 70, Fax 041/728 53 79, E-Mail: info.afu@bd.zg.ch